106. Ift gegen die von einem Oberlandesgericht nach §. 183 Abs. 3 G.B.G. getroffene Entscheidung, wenn die Ordnungsstrafe bei Berhandlung einer Civilsache sestigesett war, weitere Beschwerde zulässig?

II. Civissenat. Beschl. v. 24. September 1880 in S. S. Beschw.-Rep. II. 22/80.

- I. Amtsgericht Diebenhofen.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Mus den Gründen:

"Das Amtsgericht zu D. hat in dem Zwangsvollstreckungstermin vom 3. November 1879 gegen S. auf Grund des §. 179 des Gerichts-

verfassungsgesetze eine Ordnungsstrase wegen Ungebühr sestgeset. Auf die hiergegen von S. gemäß §. 183 a. a. D. eingelegte Beschwerde hat der I. Civilsenat des Kaiserl. Obersandesgerichts zu Colmar zunächst durch Beschluß vom 11. November 1879 eine schriftliche Erklärung des Amtsrichters R. zu D. angeordnet und nach Eingang derselben durch Entscheidung vom 22. November 1879 die Beschwerde als unsgerechtsertigt zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist dem Beschwerdesführer am 26. November 1879 zugestellt worden.

Derselbe hat durch eine von ihm unterzeichnete Eingabe vom 6./12. August 1880 weitere Beschwerde bei dem Reichsgericht erhoben und den Antrag gestellt:

den Beschluß des Oberlandesgerichts Colmar vom 22. November 1879 aufzuheben; zu erkennen, daß der vom Beschwerdeführer angebotene Zeugenbeweis aufgenommen und mit der Vernehmung der Zeugen Amtsgerichtsrat K. betraut werde.

Die weitere Beschwerde mußte jedoch als unzulässig verworfen werden.

Der §. 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestattet die Beschwerde gegen die Festsetung von Ordnungsstrasen nur, sosern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist, bestimmt zur Einlegung eine für alle Fälle gleich bemessene Frist von einer Woche, und weist die Entscheidung ohne Nücksicht auf den gewöhnlichen Instanzenzug dem Oberlandesgericht zu. Aus dem Zusammenshang und dem Wortsant dieser, die Sitzungspolizei betressenden besonderen Bestimmungen, durch welche das Rechtsmittel der Beschwerde in Beziehung auf dessen Zulässsicht für Civils und Strassachen einheitlich geregelt ist, ergiebt sich, daß die nach dem Schlußsatze vom Oberlandessericht getroffene Entscheidung eine endgültige und die weitere Beschwerde in allen Fällen ausgeschlossen sein soll."